

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Krainer, Gabriele Heinisch-Hosek  
Genossinnen und Genossen

zum Bericht des Budgetausschusses (102 d.B.) betreffend Antrag 396/A der Abgeordneten August Wöginger, Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung des COVID 19 Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG) und ein Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) erlassen sowie das Gesetzliche Budgetprovisorium 2020, das Bundesfinanzrahmengesetzes 2019 bis 2022, das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetzes und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden (COVID-19 Gesetz).

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

**I. Artikel 1 Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG) wird wie folgt geändert.**

1. § 3 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Maßnahmen zur Abfederung von Einnahmenausfällen in Folge der Krise, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie Kunst- und Kulturbetriebe;“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bundesregierung hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates per Verordnung Richtlinien für die Abwicklung der Fondsmittel festzulegen.“

3. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Über die konkrete Auszahlung der finanziellen Mittel entscheidet der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit Vizekanzler. Die Abwicklung der Auszahlung erfolgt über die Finanzämter.“

4. In § 3 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„Der Bundesminister für Finanzen hat dem Hauptausschuss monatlich einen Bericht, in dem sämtliche Maßnahmen, die nach diesem Bundesgesetz ergriffen wurden, detailliert dargestellt sind, vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere die finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.“

**II. Artikel 4 Änderung des ABBAG-Gesetzes wird wie folgt geändert:**

1. In § 3b Abs. 1 entfällt nach der Wortfolge „in Österreich ausüben.“ der Punkt und folgender Halbsatz wird angefügt:

„und für ihre ArbeitnehmerInnen eine Arbeitsplatzgarantie abgeben.“

2. § 3b Abs. 3 lautet der erste Satz:

„(3) Die Bundesregierung hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates unter Beachtung der geltenden Vorgaben des EU-Beihilfenrechtes eine Verordnung zu erlassen, die insbesondere nachstehende Regelungen zu enthalten hat:“

5. In § 3b wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„Der Bundesminister für Finanzen hat dem Hauptausschuss monatlich einen detailliert dargestellten Bericht, in dem sämtliche Maßnahmen zugunsten von Unternehmen gem. § 3b Abs. 1, die zu Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) geboten sind, die nach diesem Bundesgesetz ergriffen wurden, vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere die finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.“

### **III. Artikel 7 Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes wird wie folgt geändert**

#### **1. § 18b lautet:**

„§18b. Werden auf Grund behördlicher Maßnahmen Betreuungspflichten notwendig und hat ein Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu drei Wochen, ab dem Zeitpunkt der behördlichen Maßnahmen für die notwendige Betreuung von Angehörigen zu gewähren. Ausgenommen davon, kann der Arbeitgeber Arbeitnehmern, die in einem versorgungskritischen Bereich (wie etwa Gesundheit, Pflege, öffentliche Sicherheit, Lebensmittelhandel und -produktion, Apotheken, Drogerien, öffentlicher Verkehr, Wasser- und Energieversorgung) tätig sind, ebenfalls eine solche Sonderbetreuungszeit gewähren. Arbeitnehmer haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz. Arbeitgeber haben Anspruch auf die Vergütung des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund. Der Anspruch auf Vergütung nach dem ersten Satz ist mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, gedeckelt und binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der zuständigen Abgabebehörde gelten zu machen.“

### **IV. Artikel 8 Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmegesetz) wird wie folgt geändert:**

#### **1. In § 4 Abs. 1 lautet:**

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2020 außer Kraft.“

#### **2. In § 4 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „betreffend die Schließung von Betriebsstätten“ folgende Wortfolge eingefügt:**

„für Unternehmen mit mehr als 25 ArbeitnehmerInnen“

The image shows several handwritten signatures in blue ink. One signature is clearly legible and reads "G. Auer, st. Kons.". There are several other illegible signatures and scribbles scattered around the text.

### **Begründung**

Es soll sichergestellt werden, dass ein ausreichendes Maß an Transparenz und Kontrolle für die Verwendung der Mittel aus dem Fonds erfolgt.

Die Abwicklung soll unbürokratisch über die Finanzämter erfolgen.

Das seit 1950 geltende Epidemiegesetz soll mit diesem Initiativantrag ausgehebelt werden. Damit würden vor allem Klein- und Kleinstbetriebe keine entsprechenden Entschädigungen erhalten. Daher soll das Epidemiegesetz für Betriebe bis 25 Mitarbeiterinnen weiter in Geltung bleiben.

Die Sonderbetreuungszeitregelung des Antrages der Regierungsfractionen bedeutet enorme Unsicherheit für ArbeitnehmerInnen, die notwendige Betreuungspflichten wahrnehmen müssen. Daher ist es erforderlich, einen Rechtsanspruch zu normieren. Außerdem sollen bei notwendigen Betreuungspflichten alle ArbeitnehmerInnen vollen Entgeltanspruch haben und Arbeitgeber diesen ersetzt bekommen.

